

844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schranz, Schwarzenberger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992 und das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 678/1991 geändert werden (17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, 6. Novelle zum Betriebshilfegesetz) geändert wird (419/A) und

über den Antrag der Abgeordneten Edith Haller und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (14. Novelle zum BSVG und 5. Novelle zum BHG) geändert wird (372/A)

Die Abgeordneten Dr. Schranz, Schwarzenberger und Genossen haben den Initiativantrag (419/A) am 12. November 1992 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Zu Art. I Z 1 (§ 243 Abs. 9):

Die Bestimmungen über die Bäuerinnenpensionsversicherung, die ursprünglich im Rahmen der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz bis 31. Dezember 1992 befristet wurden, sollen nunmehr unbefristet verlängert werden.

Zu Art. I Z 3 (Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum BSVG):

Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz sieht für eine bestimmte Personengruppe eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz vor, wenn jemand durch diese Novelle neu in die bäuerliche Pensionsversicherung einbezogen worden ist. Solche Personen können sich auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz befreien lassen, wenn sie am 1. Jänner 1992 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Antrag ist spätestens bis 31. Dezember 1992 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu stellen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz soll das für die Befreiung maßgebliche Alter vom 50. Lebensjahr auf das 45. Lebensjahr gesenkt werden und die Frist, binnen der ein Befreiungsantrag gestellt werden kann, bis zum 31. Dezember 1993 verlängert werden.

Zu Art. II Z 1 (Art. I § 3 Abs. 3 BHG):

Im Sinne einer Entbürokratisierung des Betriebshilfegesetzes soll die Regelung über den Nachweis des Einsatzes der Betriebshilfe künftig entfallen. Die Administrierung dieser Bestimmung erfordert einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

Die Abgeordneten Edith Haller, Anna Elisabeth Aumayr, Huber, Murer und Genossen haben diesen Initiativantrag (372/A) am 9. Juli 1992 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

So sehr die gerechtfertigten Forderungen des Berufsstandes der Bäuerinnen nach einer Pension unterstützt werden, muß doch die in der 16. Novelle zum BSVG enthaltene Möglichkeit, in Zukunft Beitragszeiten erwerben zu können, weiterhin abgelehnt werden. Die (vorerst nur befristet wirksame) neue Regelung bewirkt nämlich für eine Vielzahl von bäuerlichen Betrieben eine effektive Schlechterstellung, weil die Pension des Bauern auf

Grund der Teilung des Einheitswertes sinkt und die Bäuerin nicht mehr genug Beitragszeiten erwerben kann, um diesen Verlust auszugleichen.

Im letzten halben Jahr hat sich überdies gezeigt, daß die Übergangsbestimmungen für die Bäuerinnen über fünfzig, die eine Einbindung in die Bäuerinnenpension auch ablehnen können, und die Bauern, die ihre bisherige Beitragsgrundlage auf Antrag beibehalten können, wesentlich zu kurz ist. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern kann (bis auf wenige Fälle) den meisten Menschen, die bis zum 31. Dezember 1992 die entsprechenden Entscheidungen treffen sollen, keinen Rat geben, solange die Auswirkungen der (hoffentlich endlich bevorstehenden) großen Pensionsreform nicht abgeschätzt werden können. Insbesondere ist noch offen, wie die Ersatzzeitenregelung für die Kindererziehung aussehen wird.

Die Antragsteller sind daher der Meinung, daß die von den Übergangsbestimmungen betroffenen Bäuerinnen und Bauern nicht gezwungen werden sollen, auf gut Glück zu einem Zeitpunkt eine Entscheidung zu treffen, wo mangels ausreichender Information nicht einmal die Sozialversicherungsexperten in der Lage sind, einen guten Rat zu geben. Sie schlagen daher eine Verlängerung der Antragsfristen vorerst um ein Jahr bis 31. Dezember 1993 vor. Wenn die Pensionsreform bis dahin immer noch nicht beschlossen ist, müßten die Übergangsbestimmungen für die Bäuerinnenpension freilich noch einmal verlängert werden, um jeweils nach dem Inkrafttreten einen ausreichenden Entschei-

ungszeitraum zu gewährleisten. Schon getroffene (und daher möglicherweise ungünstige) Entscheidungen sollen bis zum Ablauf der Antragsfrist in jedem Fall noch revidiert werden können.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die beiden gegenständlichen Anträge (419/A und 372/A) in seiner Sitzung am 20. November 1992 in Verhandlung genommen und den Antrag 419/A als Verhandlungsgrundlage verwendet. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Alois Huber, Dr. Puntigam, Edith Haller, Christine Heindl und Dr. Schranz.

Die Abgeordnete Edith Haller brachte einen Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 1, 2 und 3, Einfügung einer Z 4 im Art. I, Einfügung einer Z 1 a (§ 3 Abs. 5 Betriebshilfegesetz) im Art. II sowie betreffend Art. II Z 2 des Antrages 419/A ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 419/A enthaltene Gesetzentwurf teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der oben erwähnte Abänderungsantrag der Abgeordneten Edith Haller fand keine Mehrheit. Dasselbe gilt für den Antrag 372/A.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 11 20

Dr. Hafner
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungs-gesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992 und das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 678/1991 geändert werden (17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungs-gesetz, 6. Novelle zum Betriebs-hilfegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungs-gesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundes-gesetz BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geän-dert:

1. § 243 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. Nach § 244 wird folgender § 245 angefügt:

„§ 245. § 243 Abs. 9 und Artikel III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungs-gesetz, BGBl. Nr. 678/1991, in der Fassung des Bundesge-setzes BGBl. Nr. xxx treten am 1. Jänner 1993 in Kraft.“

3. Im Artikel III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungs-gesetz, BGBl. Nr. 678/1991, wird der Ausdruck „50. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „45. Lebensjahr“ und der Ausdruck „31. Dezember 1992“ durch den Ausdruck „31. De-zember 1993“ ersetzt.

Artikel II

Das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, wird wie folgt geändert:

1. Art. I § 3 Abs. 3 letzter Satz entfällt.
2. Dem Art. VI wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. I § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.“